

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Stadt Seelze
Friedhofsverwaltung
Rathausplatz 1
30926 Seelze

ANTRAG auf Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Seelze - Friedhofsverwaltung
Tel.: 05137 828 - 411 oder - 413 oder - 416
Fax: 05137 828 - 460
E-Mail: friedhof@stadt-seelze.de

Angaben zur antragstellende Person (neue nutzungsberechtigte Person)			
Familiename, Vorname		Telefon (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)
Anschrift		Beziehung zur bisherigen nutzungsberechtigten Person	
Angaben zur Grabstätte			
Friedhof	Grab-Abteilung	ggf. Grab-Reihe	Grab-Nummer
Ende Grab-Nutzungszeit (TT.MM.JJJJ)	Grabart, Anzahl Grabstellen mit _____ Stelle/n		
Angaben zur bisherigen nutzungsberechtigten Person			
Familiename, Vorname		Telefon (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)
Anschrift			
Erklärung der antragstellenden Person			
<p>Ich beantrage die Übertragung des Nutzungsrechts an der oben genannten Grabstätte auf meinen Namen.</p> <p>Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich Rechte und Pflichten allein aus der Friedhofssatzung der Stadt Seelze in der jeweils geltenden Fassung. Ich bin bereit, alle mit der Ausübung dieses Nutzungsrechts verbundenen Pflichten zu übernehmen. Insbesondere bin ich als nutzungsberechtigte Person dafür verantwortlich, das Grab gärtnerisch anzulegen und dauerhaft in einem gepflegten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Ich halte mich dabei an die geltenden Bestimmungen der Friedhofssatzung. Bereits erfolgte Verfügungen der vorherigen nutzungsberechtigten Person (z. B. erteilte Beisetzungsgenehmigungen bei Wahlgräbern) erkenne ich unwiderruflich an.</p> <p>Mir ist bekannt, dass die Friedhofsverwaltung für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts eine einmalige Gebühr in Höhe von derzeit 26,00 € gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhebt</p> <p>Die Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung kann in der Friedhofsverwaltung oder im Internet unter www.seelze.de eingesehen werden.</p>			
_____		X	
Ort, Datum		Unterschrift antragstellende Person (neue nutzungsberechtigte Person)	
Zustimmungserklärung der bisherigen nutzungsberechtigten Person			
<p>Das Nutzungsrecht an oben genannter Grabstätte soll unwiderruflich auf die antragstellende Person übertragen werden.</p>			
_____		X	
Ort, Datum		Unterschrift bisherige nutzungsberechtigte Person	

Merkblatt zur Übertragung/Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

Grundsatz gem. § 15 (1) der Friedhofssatzung

Die/der Erwerber/in einer Wahlgrabstätte ist Nutzungsberechtigte/r.

Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Eine Grabstätte kann auch bereits zu Lebzeiten für die Dauer von 25 Jahren erworben werden.

Jede Anschriftenänderung ist der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen. Bei Unterlassung einer solchen Meldung haftet die Stadt Seelze nicht für entstehende Nachteile.

Rechte der nutzungsberechtigten Person gem. § 15 (11) der Friedhofssatzung

Die nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Darüber hinaus entscheidet sie, welche Personen in der Grabstätte beigesetzt werden dürfen. Weiterhin kann sie im Rahmen der Friedhofssatzung über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte entscheiden.

Pflichten der nutzungsberechtigten Person gem. § 17 a, § 18, § 20, § 21 und § 22 der Friedhofssatzung

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

Alle Grabstätten sind im Rahmen des § 21 in der gesamten Grabgröße herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit instand zu halten.

Die Grabstätte und die Grabmalanlage (Grabmal, Einfassung, Grabzubehör usw.) müssen dauerhaft ordnungsgemäß gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

Pflanzen dürfen die Endwuchshöhe von einem Meter nicht überschreiten und zudem nicht außerhalb der Grabstätte ranken. Samenflug durch Unkräuter ist zu vermeiden. Bodensenkungen müssen durch die nutzungsberechtigte Person reguliert werden.

Für Rasenwahlgrabstätten gelten darüber hinaus besondere Gestaltungsvorgaben entsprechend § 17 a Friedhofssatzung.

Verpflichtung der nutzungsberechtigten Person gem. § 19 (1) der Friedhofssatzung

Jeder baulichen Veränderung einer Grabstätte (Grabmal, Einfassung, Grabzubehör usw.) muss die Friedhofsverwaltung vor Beginn der Arbeiten schriftlich zustimmen. Die Anträge sind durch die nutzungsberechtigte Person über einen Steinmetzbetrieb zu stellen.

Rangfolge der Anspruchsberechtigten gem. § 15 (7) der Friedhofssatzung

Trifft die nutzungsberechtigte Person bis zum eigenen Ableben keine Nachfolgeregelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen, mit deren Zustimmung, über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Enkel in der Rangfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- f) auf die Eltern
- g) auf die vollbürtigen Geschwister
- h) auf die Stiefgeschwister
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) werden die Ältesten nutzungsberechtigt.

Folgen bei Nichtklärung des Nutzungsrechtes

Bestehen Unklarheiten über das Nutzungsrecht, kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung der Grabstätte untersagen.

- ▶ Aus den oben genannten Vorschriften ergibt sich, eine Bestattung kann nur in Grabstätten mit geklärtem Nutzungsrecht gestattet werden.
- ▶ Die neue nutzungsberechtigte Person übernimmt durch die Übertragung des Nutzungsrechtes alle Rechte und Pflichten an der Wahlgrabstätte.